

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung von Kindern an Grundschulen im Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth

vom 02.07.2020

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2020, S. 488, in Kraft seit 01.03.2020)

Gemäß § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – in der Fassung der Bekanntmachung von 11. September 2020 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 129 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 02.07.2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von nachschulischen Betreuungsangeboten an Grundschulen der Stadt Bad Salzdetfurth werden Entgelte von den Personensorgeberechtigten nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Die Stadt Bad Salzdetfurth bietet an den Grundschulen im Stadtgebiet, und zwar der Grundschule Lammetal, der Grundschule Bodenburg, der Grundschule Heinde zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine verlässliche Nachmittagsbetreuung für Schulkinder der jeweiligen Schule an.

Die Betreuung findet täglich außerhalb der Ferien nachmittags statt.

§ 2

Höhe des Entgelts

Das Entgelt wird als privatrechtliches Entgelt monatlich erhoben.

Für eine wöchentliche Betreuungszeit

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) von bis zu 12 Stunden beträgt das monatliche Entgelt | 60,00 € |
| b) ab Beginn der 13. Betreuungsstunde beträgt das monatliche Entgelt | 105,00 €. |

§ 3

Verpflegungsentgelt

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten kostendeckend zu entrichten.

§ 4

Fälligkeit

Betreuungsentgelt und Verpflegungsentgelt sind im Voraus bis zum 3. Werktag eines Monats zu zahlen. Sie sind monatlich zu entrichten, unabhängig von den Ferienzeiten oder Abwesenheit aus sonstigen Gründen.

§ 5

Beginn und Ende der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Nachmittagsbetreuung. Die Aufnahme des Kindes ist jederzeit möglich. Unabhängig davon, an welchem Tag des Monats das Kind tatsächlich aufgenommen wird, ist das Entgelt in voller Monatshöhe zu entrichten.

§ 6

Betreuungsvertrag

Über die vereinbarte Betreuung ist ein Betreuungsvertrag zwischen der Stadt Bad Salzdetfurth und den Personensorgeberechtigten abzuschließen. Diese Entgeltordnung ist Bestandteil des Vertrages.

§ 7

Beendigung der Kinderbetreuung

Die Betreuung kann mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 15.07.2020

gez. Gryschka
Bürgermeister